

Fischschutz-, Naturschutz-, und Angel-Sport-Verein Rheidt e. V. Niederkassel



Satzung

Verfassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen „Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel“. Die Vereinsfarben sind Grün und Gold. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel-Rheidt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., im Fischereiverband NRW e.V., im Deutschen Angelfischerverband e.V. und im Landessportbund NRW e.V.
4. Die Satzungen und die darauf beruhenden Verbandsordnungen der vorbezeichneten Fischereiverbände ergänzen das Vereinsrecht, soweit einzelne ihrer Bestimmungen dem Vereinsrecht nicht widersprechen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:
 - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
 - b) Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Sportgelände, Errichtung, Erwerb, und Pacht von geeigneten Gebäuden, Bau von Stegen usw., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen,
 - c) Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, und Schaffung und Unterhaltung entsprechender, sowie auch zur Fischzucht geeigneter Anlagen,
 - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer,
 - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete,
 - f) Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,

- g) Förderung der Vereinsjugend,
 - h) Förderung des traditionellen Brauchtums (Karneval) in Rheidt,
 - i) Förderung der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder,
 - j) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Gewinnung von Mitgliedern ist Aufgabe des Vereins, um die unter § 2 Abs. 1. genannten Aufgaben zu erfüllen.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.
 8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Niederkassel, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung der Angelfischerei im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung in der Stadt Niederkassel zu verwenden hat.
 9. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
 10. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung betätigen.
3. Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht gem. § 2 Abs. 1, Buchstabe a) der Satzung betätigen.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen soll 25 % der Zahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.

5. Die Zahl der inaktiven Mitglieder soll 25 % der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
6. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Einverständniserklärung zur Einziehung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitersatzgeld, Bußgeld und anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Wege des Bankeinziehungsverfahrens.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Einwohner der Stadt Niederkassel und Kinder von Vereinsmitgliedern sollen bei der Aufnahme bevorzugt werden.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
5. Das Mitglied hat seinen Statuswechsel von aktiv in inaktiv für das Folgejahr bis zum 31.10. des Jahres an den Vorstand schriftlich zu melden. Der Wechsel von inaktiv zu aktiv ist jederzeit unter Zuzahlung zum vollen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder möglich.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten ehemaligen Vorsitzenden, ausnahmsweise auch außergewöhnlich verdienten, langjährig amtierenden Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.
2. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt ohne vorhergehende Aussprache.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss spätestens bis zum 31.10. mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 28.02. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres sowie beim Widerruf des

Einverständnisses zum Bankeinziehungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 der Satzung. Der Ausschluss sowie seine Gründe sind schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied, das grob gegen die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss gem. Abs. 3 und 4 steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Diese ist beim Verbandsgericht des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in dessen Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss einzulegen.
8. Ab Zustellung des Ausschlusses durch den Vorstand bis zur Entscheidung über die Berufung durch das Verbandsgericht ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
9. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss beim Verbandsgericht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
10. Für die Anrufung des ordentlichen Gerichts im Anschluss an ein erfolgloses Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht steht dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgerichts zu. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
11. Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich der Parteiauslagen) in allen Instanzen des Ausschlussverfahrens, ggfs. auch diejenigen bei den staatlichen Gerichten, trägt das rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.
12. Die Kosten einer anwaltlichen oder anderen Vertretung oder Beratung gehen ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens stets zu Lasten des vertretenen oder beratenen Mitglieds.

13. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und der Fischerpass zurückzugeben. Ggf. werden sie eingezogen oder für kraftlos erklärt. Sonstiges Vereinseigentum ist ebenfalls zurückzugeben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und andere Geldschulden

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag wird in einem Betrag bis spätestens zum 28.02. des Kalenderjahres vom Bankkonto des Mitgliedes eingezogen.
3. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag an den Vorstand durch diesen ermäßigt oder gestundet werden.
4. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine ermäßigte Aufnahmegebühr.
5. Inaktive zahlen einen ermäßigten Beitrag.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitersatzgeld, Geldbußen und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden im Wege des Bankeinziehungsverfahrens erhoben. Jedes Mitglied hat eine entsprechende Einverständniserklärung abzugeben, für die Dauer der Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Einziehung erfolgreich betrieben werden kann.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Aushändigung der Satzung, Gewässer- und Bootsordnung

1. Das Mitglied erkennt die Bestimmungen der Satzung sowie der anderen Vereinsvorschriften als verpflichtend an.
2. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus der Gewässerordnung und der Bootsordnung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Gewässer- und Bootsordnung und der

- anderen Vereinsvorschriften einzuhalten,
- b) die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren,
 - c) die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit und die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten,
 - d) bei der Ausübung der Angelfischerei und des Castingsports Fairness und sportlichen Anstand zu zeigen
 - e) sowie alles zu unterlassen, was dem Verein einen materiellen oder ideellen Schaden zufügt oder sonst seinen Interessen zuwiderläuft.
4. Ein Exemplar der Satzung, Gewässer- und Bootsordnung sind jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, zu beachten.

§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen

An den Vereinsgewässern ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei und des Castings sowie der Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der Fischereiaufseher Folge zu leisten.

§ 11 Schutz von Natur und Umwelt

1. Natur und Umwelt, Ufer und Böschungen von Gewässern, Wasserbauten, Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht zerstört oder beschädigt werden. Sie sind vielmehr durch die Mitglieder besonders zu schützen.
2. Das Nähere regeln die Gewässerordnung und die Bootsordnung.

§ 12 Fischerprüfung

Die Fischerprüfung ist die Voraussetzung um aktives Mitglied des Vereins zu werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende

personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Handynummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Beruf (wegen Arbeitseinsatzmöglichkeiten), Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Ehrungen und Ausweise, Fänge und Angelstunden, Schriftliche Kommunikation.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort
3. Als Mitglied des Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V. zu melden:
Anzahl, Geburtsjahrgang, Geschlecht.
Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien, sollte nicht eigen gegenteilige Erklärung vorliegen.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen,

Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein—abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung—nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied [Funktionsträgern,] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein ehrenamtlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 14 Teilnahme am Vereinsleben

Die Mitglieder werden gebeten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.

§ 15 Pflichtarbeitseinsatz

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand oder den Arbeitseinsatzleiter, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsgewässern und Anlagen zu arbeiten.
2. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig.
3. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Fischereiaufseher, die Kassenprüfer, Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Schwer-

behinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigsten 50 %, Inaktive und Jugendliche bis 16 Jahren sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 befreit.

4. Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen.

§ 16 Stimmrecht

1. Aktive, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben nur Sitz- und Antragsrecht.
2. Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 17 Fischereierlaubnisschein

1. Jedes aktive Mitglied, welches das 10. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung abgelegt hat, hat Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer. Bei Jugendlichen kann die Fischereierlaubnis auf bestimmte Vereinsgewässer beschränkt werden.
2. Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie dem Besitz des gültigen Fischereischeines abhängig.
3. Die Fischereierlaubnis ist an den Verein zurückzugeben, wenn der Fischereischein eingezogen wurde oder dieser abgelaufen ist.

§ 18 Fangliste

1. Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet eine Fangliste entsprechend der Gewässerordnung zu führen und bis 30.11. beim Gewässerwart abzugeben bzw. diesem zuzuschicken.
2. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht wird - ohne weitere Anhörung - ein Bußgeld fällig, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht wird.
3. Bei Nichtzahlung des Bußgeldes tritt - ohne weitere Anhörung - der Ausschluss aus dem Verein ein.
4. § 6 Abs. 7 - 14 der Satzung gelten entsprechend.
5. Der Fischereierlaubnisschein wird erst nach Abgabe der Fangliste für das vorausgegangene Jahr ausgegeben

§ 19 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen, Einrichtungen und dergleichen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 20 Ausweise

1. Jedes Mitglied erhält einen Fischerpass.
2. Der Fischerpass, der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, die Gewässerordnung und die Bootsordnung sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

§ 21 Jugendordnung

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Diese ist Mitglied der Verbandsjugend. Deren Jugendordnung ist für den Verein und seine Jugendlichen unmittelbar verpflichtend.
2. Unbeschadet der Vorschriften der Satzung gilt für die Jugendlichen die Jugendordnung des Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel.
3. Die Vorschriften des § 6 Abs. 6 und 8 der Vereinsjugendordnung sind Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Jugendlichen sind gehalten, an den Veranstaltungen der Jugendabteilung, insbesondere an den Schulungen, teilzunehmen und sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei und des Castings sowie den Vereinsvorschriften vertraut zu machen.
5. Sie sollen an den übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
6. An Maßnahmen des Vereins, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung genannten Vereinszwecken stehen, sollen sie sich nach Kräften beteiligen.
7. Sie haben den Weisungen der Jugendleiter Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, insbesondere der Ausübung der Angelfischerei und des Castings stehen.
8. Jugendliche, die die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, sollen die Angelfischerei im ersten Mitgliedsjahr erst nach Teilnahme an drei Schulungsveranstaltungen der Jugendabteilung ausüben. Falls bereits genügende Grundkenntnisse in der Angelfischerei vorhanden sind, kann der Jugendleiter eine Reduzierung oder einen Erlass gewähren.
9. Sie dürfen die Angelfischerei nur mit einer Angel und einem Haken und nur unter Aufsicht eines Inhabers eines gültigen Jahresfischereischeins ausüben.

10. Jugendliche, die die Fischerprüfung abgelegt haben, sind von den Beschränkungen nach Abs. 8 und 9 befreit.
11. Bei den fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins bilden die Jugendlichen eine eigene Gruppe.

Organe

§ 22 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 23 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Erlass der Ehrungsordnung zuständig.
3. Sie beschließt
 - a) die Höhe der Aufnahmegebühr,
 - b) den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Jugendliche,
 - c) die Höhe der jährlich zu zahlenden Umlagen oder Zuschüsse zur Finanzierung von Unterdeckungen bei Vereinsveranstaltungen oder anderer Umlagen,
 - d) die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit sowie
 - e) den Höchstbetrag der Geldbuße nach § 59 Buchstabe b) der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet - auf Beschluss in Einzelakten - die Mitglieder des Vorstandes und wählt zwei Kassenprüfer nebst zwei Stellvertretern, die kein sonstiges Vereinsamt ausüben dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

§ 24 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern zwei Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 25 Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 27 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied - außer den Jugendlichen - kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Satzung können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 28 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden,
 - b) dem Ersten Geschäftsführer, dem Zweiten Geschäftsführer,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Ersten Gewässerwart, dem Zweiten Gewässerwart,
 - e) dem Arbeitseinsatzleiter,
 - f) dem Ersten Jugendleiter, dem Zweiten Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle für die Dauer seiner Amtsperiode Beisitzer zu berufen, die die Vorstandsarbeit unterstützen. Auf der Vorstandssitzung haben sie Sitz-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 29 Aufgaben, Zusammentreten, Vertraulichkeit, Amtsdauer

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erlässt für seine Arbeit eine Finanzordnung. Änderungen an der Finanzordnung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand beruft die Fischereiaufseher.
4. Er erlässt eine Gewässerordnung sowie eine Bootsordnung und sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Besatzmaßnahmen. Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und setzt die Zahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden fest.
5. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Die Verhandlungen usw. in der Vorstandssitzung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
7. Ein Vorstandsmitglied, das zugleich Mitglied in einem anderen Anglerverein ist, hat dies und eine evtl. Funktion in dem betreffenden Verein von sich aus dem Vorstand mitzuteilen.
8. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
9. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand Ersatzmitglieder kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden in einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die alle in dieser Amtsperiode freigewordenen Vorstandsposten neu wählt. Scheiden der Erste und Zweite Vorsitzende (vertretungsberechtigt nach § 26 BGB) aus, ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 30 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 31 Erster Vorsitzender

1. Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsvorschriften sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

§ 32 Zweiter Vorsitzender

1. Der Zweite Vorsitzende vertritt und unterstützt den Ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen werden.

§ 33 Erster Geschäftsführer

1. Der Erste Geschäftsführer ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
2. Er unterstützt den Vorsitzenden und erstattet mit ihm zusammen den Geschäftsbericht.
3. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
4. Das Protokoll (ein Ergebnis-, nicht ein Wortprotokoll) muss einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglichen. Im einzelnen hat es zu enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Schluss der Versammlung,
 - b) die Namen der Anwesenden (als Anlage),
 - c) die Tagesordnung (als Anlage),
 - d) sämtliche Beschlüsse im Wortlaut,
 - e) die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen.

5. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung für die Mitglieder zur Einsicht im Vereinsbüro ausgelegt. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung per Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt gemacht. Ausnahme: Angelegenheiten, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen (z.B. finanzielle Situation, Krankheiten). Diese werden ohne namentlich Nennung veröffentlicht. Das Protokoll zu Vorstandssitzungen wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Auf der jeweiligen Versammlung wird es genehmigt und zu den Akten genommen.
6. Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Geschäftsführer als Anlage zur Satzung zu nehmen.
7. Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
8. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschriften bzw. der Vereinszeitung.

§ 34 Zweiter Geschäftsführer

1. Der Zweite Geschäftsführer vertritt und unterstützt den Ersten Geschäftsführer in allen seinen Aufgaben.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen werden.

§ 35 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
2. Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Geldbußen und Ersatzgelder nach § 15 Abs. 2 der Satzung sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Er verfährt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.

7. Anlässlich der Kassenprüfung legt er die in § 47 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 36 Erster Gewässerwart

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.
3. Seine Feststellungen hat er in eine Kontrollliste einzutragen, die Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggfls. Zeugen oder andere Beweismittel festhält.
4. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggfs. hat er Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien an die in Betracht kommenden Institutionen oder Stellen zum Zwecke der Untersuchung einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
6. Über seine Feststellungen berichtet der Gewässerwart alsbald dem Vorstand.
7. Der Gewässerwart ist zuständig für alle Maßnahmen an den Vereinsgewässern, die der Aufrechterhaltung der Fischerei an den Vereinsgewässern dienen. Dies trifft insbesondere zu für den Rückschnitt des jährlichen Gehölznachwuchses im Uferbereich der Vereinsgewässer vor allem auch die Hege und Pflege von Wiesen und Flächen im Uferbereich sowie die Reparatur und Unterhaltung der Parkflächen einschließlich der Zuwege zu diesen.
8. Ebenfalls zuständig ist der Gewässerwart für die Aufrechterhaltung des Bootsbetriebes im Sinne der Bootsordnung, insbesondere Einsatz, Reparatur, Wartung und Pflege der Boote und ihres Zubehörs.
9. Der Gewässerwart wertet die Fanglisten der Mitglieder nach Datum, Fanggewässer, Fischarten, Stückzahl und Gewicht aus und erstellt auf dieser Grundlage die Fangstatistik des Vereins für das Geschäftsjahr. Er ist für die Erstellung der Hegepläne für die Gewässer verantwortlich.
10. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll er monatlich wenigstens zwei Kontrollgänge durchführen.

11. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen in den Vereinsgewässern zuständig.
12. Er leitet und beaufsichtigt den Einsatz der Fischereiaufseher.
13. Der Gewässerwart arbeitet besonders eng mit dem Arbeitseinsatzleiter zusammen.

§ 37 Zweiter Gewässerwart

1. Der Zweite Gewässerwart vertritt und unterstützt den Ersten Gewässerwart in allen seinen Aufgaben.
2. Die Aufgaben gemäß § 36 Abs. 7 und 8 werden von ihm als ureigene Aufgabe wahrgenommen.

§ 38 Arbeitseinsatzleiter

Der Arbeitseinsatzleiter plant, organisiert und leitet die Pflichtarbeit der Mitglieder gem. § 15 Abs. 1 der Satzung. Er führt Buch über die Zahl der von jedem Mitglied geleisteten Arbeitsstunden und hält Art und Umfang der im Geschäftsjahr geleisteten Arbeiten in einem Jahresbericht fest. Er arbeitet besonders eng mit den Gewässerwarten zusammen.

§ 39 Erster Jugendleiter

1. Der Jugendleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsvorschriften.
2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften und das Vereinsleben zu unterrichten.
3. Zu diesem Zweck soll er wenigstens einmal im Monat eine Schulungsveranstaltung mit theoretischem oder praktischem Lerninhalt abhalten. Der Lehrplan ist mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

§ 40 Zweiter Jugendleiter

1. Der Zweite Jugendleiter vertritt und unterstützt den Ersten Jugendleiter in allen seinen Aufgaben.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen werden.

§ 41 Aufgabenwechsel

Die Aufgabenzuweisungen gemäß §§ 33 – 40 sind nicht zwingend. Der Vorstand kann die Aufgaben der Amtsträger anders verteilen, wenn gewichtige Gründe, z. B. personeller, organisatorischer oder anderer Art dies erfordern oder als vernünftig erscheinen lassen.

§ 42 Kontrollrechtsinhaber

Die in § 36 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Kontrollrechte stehen jedem Vorstandsmitglied zu.

§ 43 Gegenseitige Unterstützung und Information

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Ersten und Zweiten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

Ämter

§ 44 Fischereiaufseher

1. Der Unterstützung des Gewässerwartes dienen wenigstens zwei Fischereiaufseher, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen § 36 1. – 5. und 10.
3. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.
4. § 29 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.

§ 45 Heimwart

1. Der Heimwart unterstützt den Vorstand und organisiert den Betrieb des Vereinsheims.
2. Seine Aufgaben umfassen die Bereiche Küche, Theke sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitseinsatzleiter die Organisation der Sauberkeit des Vereinsheims.
3. Er wird für die Dauer der Amtsperiode durch den Vorstand berufen.

§ 46 Media- und Pressewart

1. Der Media- und Pressewart ist zuständig für die Kommunikation mit der örtlichen und regionalen Presse sowie der Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit durch Berichte oder Ankündigungen den Verein betreffend.
2. Er ist verantwortlich für die Pflege und das Führen des Vereins-Foto-Archivs sowie der vereinseigenen Homepage. Aktuelle Mitteilungen, Fotos der

Vereinsveranstaltungen und Presseberichte werden durch ihn auf der Homepage veröffentlicht.

3. Die Kontaktpflege mit den ortsansässigen Unternehmen wegen deren Werbung in den Vereinsmedien sowie die Beschaffung von Sach- und Geldspenden für den Verein liegen ebenfalls in seiner Zuständigkeit.

§ 47 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vollständig vorzulegen:
 - a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
 - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
 - c) die Bar-Kasse.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name der Prüfer,
 - b) Name des Kassierers,
 - c) Zeit und Ort der Prüfung,
 - d) Zeitraum der Prüfung,
 - e) geprüfte Unterlagen,
 - f) Namen der Auskunftspersonen,
 - g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,
 - h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen),
 - i) Prüfungsfeststellungen,
 - j) bare und unbare Geldbestände sowie
 - k) Endvermögen zum Prüfungstichtag.

6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.
7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.
8. § 29 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.
9. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

Veranstaltungen

§ 48 Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesellschaftsabend,
- c) das Brunnenfest,
- d) das Anangeln im Frühjahr,
- e) das Abangeln im Herbst des Jahres,
- f) vom Vorstand angesetzte Angelveranstaltungen.

§ 49 Sportliche und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen

Die Bedingungen bei sportlichen und fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

Geschäftsordnung

§ 50 Versammlungsordnung

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Ordnungsruf,
 - b) Verweisen zur Sache,
 - c) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
 - d) Entziehung des Wortes,
 - e) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
 - f) Schließen der Versammlung.
2. Die Maßnahme gemäß Abs. 1, Buchstabe e) ist erst möglich, wenn die Maßnahmen nach Buchstaben a) oder b) oder c) zuvor zweimal getroffen worden sind. Die Maßnahme nach Buchstabe f) ist nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 51 Verhandlungsweise, Wort- und Antragsfolge

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Versammlungsleiter zu beantragen. Der Protokollführer führt die Rednerliste.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Antrage oder zur Anfrage ist, nachdem der Vorredner ausgesprochen hat, sofort zu erteilen. Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Liegen von einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.
4. Während der Beratung über eine Angelegenheit der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - c) Antrag auf Vertagung der Angelegenheit,
 - d) Antrag auf Schluss der Versammlung.
5. Über die Anträge gemäß Abs. 4 wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 52 Versammlungsleiter

Hat der Versammlungsleiter einen persönlichen Antrag zu stellen, so überträgt er die Leitung der Versammlung seinem Stellvertreter.

§ 53 Ausschüsse

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

§ 54 Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) durch Handheben,
- c) geheim.

§ 55 Abstimmungsweise

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Regel durch Fragen in der Reihenfolge:

- a) Wer ist gegen den Antrag?
- b) Wer enthält sich der Stimme?
- c) Wer ist für den Antrag?

§ 56 Verfahren bei Wahlen

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 55 der Satzung.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 57 Einfache relative Mehrheit

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und

Nein-Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

Schlussbestimmungen

§ 58 Gefahrtragung und Versicherung

1. Die Mitglieder üben die Angelfischerei an und auf den Vereinsgewässern und den Casting-Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.
2. Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und für Haftpflichtfälle ab, die sich aus der Betätigung im Rahmen des Vereinszweckes ergeben.

§ 59 Vereinsordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder die Bootsordnung kann der Vorstand - ungeachtet des Vereinsausschlusses gem. § 6 der Satzung - folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

- a) Mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b) Verhängung einer Geldbuße,
- c) Anordnung der Rücknahme oder des Widerrufs ehrenrühriger oder unwahrer Äußerungen,
- d) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für die Vereinsgewässer auf Zeit oder für das ganze laufende Jahr, ggfs. aber auch Vorenthaltung des Fischerei-erlaubnisscheines im vorstehend dargelegten Sinne,
- e) Sperre für die Casting-Sportausübung,
- f) Ableistung von bis zu 10 Pflichtarbeitsstunden im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung.

§ 60 Rechtsmittel

Hinsichtlich des Verfahrens und eines Rechtsmittels betreffend die Maßnahmen gem. § 59 gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 5 bis 12 der Satzung entsprechend.

§ 61 Betroffenheit oder Befangenheit des Vorstandes / Ehrenrat

1. Ein Vorstandsmitglied, das von einem Vereinsordnungsverfahren im Sinne von § 6 Abs. 4 oder § 59 der Satzung vom Verfahrensgegenstand betroffen oder berührt ist, ist von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen.
2. Ein Vorstandsmitglied, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, kann von dem Verfahrensbetroffenen abgelehnt werden. Über die Ablehnung

entscheidet der Restvorstand endgültig. Der Ablehnungsgrund ist verwirkt, wenn er nicht sofort nach seinem Bekanntwerden schriftlich geltend gemacht wird.

3. Tritt durch Fälle der Betroffenheit oder Befangenheit nach Abs. 1 oder Abs. 2 Beschlussunfähigkeit des Vorstandes im Sinne von § 30 Abs. 1 der Satzung ein, wird das Verfahren durch die Mitgliederversammlung oder durch einen von dieser für den betreffenden Einzelfall berufenen, aus drei (nicht jugendlichen) Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, bestehenden Ehrenrat geführt und entschieden.

§ 62 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Anträge zur Satzungs- oder Zweckänderung sind im vollen Wortlaut (alte und neue Version) bzw. die Neufassung der Satzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
2. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
3. Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 63 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungs- berechtigten Liquidatoren.

§ 64 Satzungsbehehl

1. Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
2. Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Niederkassel-Rheidt, 01.10.2020